

Beitragsordnung des Vereins „Integrative Montessori Erziehung e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitglieds- und Förderbeiträge des „Integrative Montessori Erziehung e.V.“ (nachstehend Verein genannt). Sie ergänzt die Bestimmungen der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die gültige Satzung geregelt.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kind bzw. Kinder in einem Montessori Kinderhaus des Vereins betreut werden, ist die Mitgliedschaft verpflichtend.
- (3) Das Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung. Die Mitgliedschaft besteht weiter, auch wenn das Kind das Montessori Kinderhaus verlässt und kann nur durch schriftliche Kündigung jeweils zum 31.07. oder 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung muss 4 Wochen vor dem gewünschten Austrittsdatum beim Verein eingegangen sein.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.08.2026 monatlich 4,00 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und im Februar für das laufende Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen.
- (3) Bei Eintritt im laufenden Jahr erfolgt der Lastschrifteinzug des zeitanteiligen Beitrags im November.

§ 4 Förderbeitrag

- (1) Erziehungsberechtigte mit Kind(-ern) in einem Montessori Kinderhaus des Vereins zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Förderbeitrag für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen.
- (2) Der reguläre Förderbeitrag beträgt 51,00 € monatlich.
- (3) Der Förderbeitrag wird monatlich zum 19. des Kalendermonats per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung des Förderbeitrags endet automatisch mit Ablauf des Betreuungsvertrags, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Der Förderbeitrag entfällt auf Antrag bei nachgewiesenem Bezug von Bürgergeld.

§ 5 Ermäßigter Förderbeitrag

- (1) Erziehungsberechtigte mit einem nachgewiesenen Bruttojahreseinkommen unter 27.500 € können auf Antrag einen ermäßigten Förderbeitrag zahlen.
- (2) Der ermäßigte Förderbeitrag beträgt 26,00 € monatlich.
- (3) Der ermäßigte Förderbeitrag wird monatlich zum 19. des Kalendermonats per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und zum Abbuchungszeitpunkt für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

§ 7 Rücklastschriften und Gebühren

- (1) Wird eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. unzureichende Kontodeckung, falsche Bankverbindung oder Widerruf des Mandats), nicht eingelöst, so trägt das Mitglied die dem Verein dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zu den tatsächlich entstandenen Bankgebühren eine angemessene Bearbeitungspauschale zu erheben, sofern dies rechtlich zulässig ist.

- (3) Offene Beitragsforderungen einschließlich etwaiger Gebühren sind vom Mitglied unverzüglich auszugleichen.
- (4) Rückstand der Beitragsforderung trotz Mahnung mit einem Beitrag für sechs Monate nach Fälligkeit kann zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen. Das Verfahren ist in der jeweils gültigen Satzung geregelt.

§ 8 Beitragsanpassung

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Höhe der Beiträge durch Beschluss zu ändern.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Zusammenfassung

Beitrag	Höhe	Zahlungsweise	Fälligkeit
Mitgliedsbeitrag	4,- €/mtl.	jährlich	19.02. (im Eintrittsjahr 19.11.)
Förderbeitrag	51,-€/mtl.	monatlich	19. des Kalendermonats
ermäßigter Förderbeitrag	26,-€/mtl.	monatlich	19. des Kalendermonats

Hinweis: Die steuerliche Behandlung der Beiträge sowie die Ausstellung von Bescheinigungen richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Beitragsbestandteile.